

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
im Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD
(MZVO)
einschließlich der Änderungen der Gebührensatzung

Die Verbandsversammlung des MÜLLAB FUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD (MZVO) hat aufgrund § 20 seiner Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der MZVO erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsteht, Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 14 der AbfwS zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll sowie den Biomüll.

§ 2
Gebührensätze

(1) Als Gebühr werden erhoben für

- a) Restmüllgefäß, 60 l, 15,60 €/Monat, bei zweiwöchentl. Entleerung
- b) Restmüllgefäß, 120 l, 31,20 €/Monat, bei zweiwöchentl. Entleerung
- c) Restmüllgefäß, 240 l, 62,40 €/Monat, bei zweiwöchentl. Entleerung
- d) Großraum-Restmüllgefäße, 1,1 cbm, 571,90 €/Monat bei wöchentl. Entleerung
- e) Biotonne, 60 l, 4,50 €/Monat bei wöchentl. Entleerung

§ 2

(2)

Als Gebühr für Müllsäcke zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 – 70 l werden 6,80 €/Stück erhoben.

(3) Die Gebührenbescheide werden von den Verbandsmitgliedern namens und im Auftrag des Verbandes erlassen.

Diesen obliegt auch die Beitreibung der Gebühren.

§ 3

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 15 Abs.5 AbfWS für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung. Die Verbandsgemeinden erheben die Gebühr jährlich. Sie können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, auch für die Nutznießer. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger sowie die Nutznießer sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Brombachtal, den 24.11.2022

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

Verst
Verbandsvorsteher